

## 30 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 3. 1987

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanzcorporation (IFC)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Finanzcorporation 6 073 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 1 000 US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Finanzcorporation zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Am 26. Dezember 1985 wurde die Resolution über die Erhöhung des genehmigten Kapitals der Internationalen Finanzcorporation um 650 Millionen US-Dollar vom Gouverneursrat angenommen.

**Ziel:**

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung zusätzlicher österreichischer Kapitalanteile geschaffen werden.

**Inhalt:**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf hat die Zeichnung von 6 073 Kapitalanteilen bei der Internationalen Finanzcorporation zum Gegenstand.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zeichnung von 6 073 Kapitalanteilen in Höhe von je 1 000 laufende US-Dollar. Die Bezahlung der Anteile kann in Raten in den Jahren 1987 bis 1990 vorgenommen werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Aufgabe der im Jahre 1956 gegründeten Internationalen Finanzcorporation (IFC), einer Tochter der Weltbank, besteht in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern durch den privaten Sektor, nicht durch Kreditgewährung an Regierungen, sondern durch Beteiligung und Kreditgewährung an Unternehmen. Die IFC fördert einheimische Gesellschaften und hilft dabei, mehr Kapital aus privaten Quellen in die Entwicklungsländer zu transferieren. Die IFC ist somit nicht nur eine Vermittlungsstelle für Kapital, sondern — durch ihre Beteiligungen — auch Teilhaber an der Entwicklung des privaten Sektors in den Entwicklungsländern. Die eigenen Anlagen der IFC sind nicht sehr groß, doch besteht ihre Aufgabe darin, durch Partnerschaften auch andere Investoren zu mobilisieren und so höhere Investitionen in Gang zu setzen. Die IFC beteiligt sich durchschnittlich an einem Projekt mit 10 bis 15%, der Rest kommt von in- oder ausländischen privaten Investoren oder häufiger einer Kombination aus beiden.

Um das geplante Programm für die Fünfjahresperiode, Fiskaljahre 1985 bis 1989, realisieren zu können, einigte sich das Direktorium der IFC bereits im Juni 1984, eine Erhöhung des IFC-Kapitals um 650 Millionen US-Dollar vorzuschlagen (die letzte Kapitalerhöhung trat im November 1977 in Kraft). Die entsprechende Resolution wurde vom Gouverneursrat am 26. Dezember 1985 angenommen. Der österreichische Gouverneur stimmte dem Resolutionsentwurf bereits am 17. September 1984 zu.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die IFC, BGBl. Nr. 204/1956, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu solchen Kapitalerhöhungen verpflichtet wird. Die Kapitalerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der ein-

zelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 1:

Am 26. Dezember 1985 wurde die Resolution über eine Erhöhung des genehmigten Kapitals der IFC um 650 Millionen US-Dollar vom Gouverneursrat angenommen. Für Österreich wurden entsprechend seinem bisherigen Anteil von ca. 0,93% 6 073 zusätzliche Kapitalanteile vorgesehen (gegenwärtig verfügt Österreich bei der IFC über 5 085 Kapitalanteile).

Der Preis für einen Kapitalanteil beträgt 1 000 laufende US-Dollar. Die Bezahlung der gesamten zusätzlichen Kapitalanteile kann auf einmal oder in Raten erfolgen. Ursprünglich wurde in Aussicht genommen, den Betrag von 6 073 000 US-Dollar in fünf gleichen Raten zu je 1 214 600 US-Dollar in den Jahren 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 bar zu bezahlen. Da Österreich nunmehr seine Kapitalanteile erst im Jahre 1987 zeichnen kann, müssen heuer zwei der vorgesehenen Raten bezahlt werden; die Bezahlung des restlichen Betrages kann, wie geplant, in den Jahren 1988 bis 1990 erfolgen.

Für die Notifikation zur Zeichnung der Kapitalanteile ist eine Frist bis 1. August 1987 gegeben.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Zeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevoll-

4

## 30 der Beilagen

mächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile bei der Internationalen Finanzcorporation zu ermächtigen.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatwillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.